

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Walkendorf für den Ortsteil Alt Vorwerk im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walkendorf hat mit Beschluss vom 03.06.2026 die Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Alt Vorwerk der Gemeinde Walkendorf im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen.

Der Beschluss der Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wird hiermit bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walkendorf hat mit Beschluss vom 01.07.2026 den Planentwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Alt Vorwerk in der Fassung vom Juni 2026 beschlossen und zur Veröffentlichung bestimmt. Der Entwurf der Begründung wurde gebilligt und ebenfalls zur Veröffentlichung bestimmt.

Mit der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Walkendorf für den Ortsteil Alt Vorwerk wird das Ziel verfolgt, den im Zusammenhang bebauten Ortsteil zutreffend darzustellen und die Abgrenzung des Innenbereichs gemäß § 34 BauGB zu präzisieren. Ergänzend werden im südlichen Bereich der Ortslage einzelne, unmittelbar an den bestehenden Siedlungszusammenhang angrenzende Flächen in den Geltungsbereich einbezogen. Mit der Einbeziehung der Flächen verfolgt die Gemeinde das Ziel, die vorhandenen Entwicklungspotenziale innerhalb des Ortsteils zu nutzen und eine bedarfsgerechte, ortsverträgliche Wohnbebauung zu ermöglichen.

Der räumliche Geltungsbereich ist in der als Anlage 1 beigefügten Übersichtskarte dargestellt.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Walkendorf, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung in der Frist vom

03.08.2026 bis einschließlich 04.09.2026

zusammen mit dem Inhalt der Bekanntmachung auf der Homepage des Amtes Gnoien unter https://www.amt-gnoien.de/Sonstige_oeffentliche_Bekanntmachungen.cfm#Bekanntmachung_Stadt veröffentlicht. Zudem werden die Unterlagen über das Bau- und Planungsportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern (https://bplan.geodaten-mv.de/bauportal/Plaene_in_Aufstellung) öffentlich zugänglich gemacht.

Zusätzlich können die Planunterlagen des Entwurfes im Amt Gnoien, Teterower Straße 11a, 17179 Gnoien, während folgender Dienstzeiten eingesehen werden:

Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Freitag	nach Vereinbarung

Zusätzlich können telefonisch Termine vereinbart werden.

Während der Veröffentlichungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.

Für die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB. Gemäß § 13 (3) BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen; § 4c (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird im Rahmen der Veröffentlichung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 BauGB durchgeführt. Die Aufforderung der vom Verfahren berührten Behörden zur Abgabe einer Stellungnahme wird gemäß § 13 Abs. 2 Satz 3 BauGB durchgeführt.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätte geltend gemacht werden können.

Datenschutzinformation:

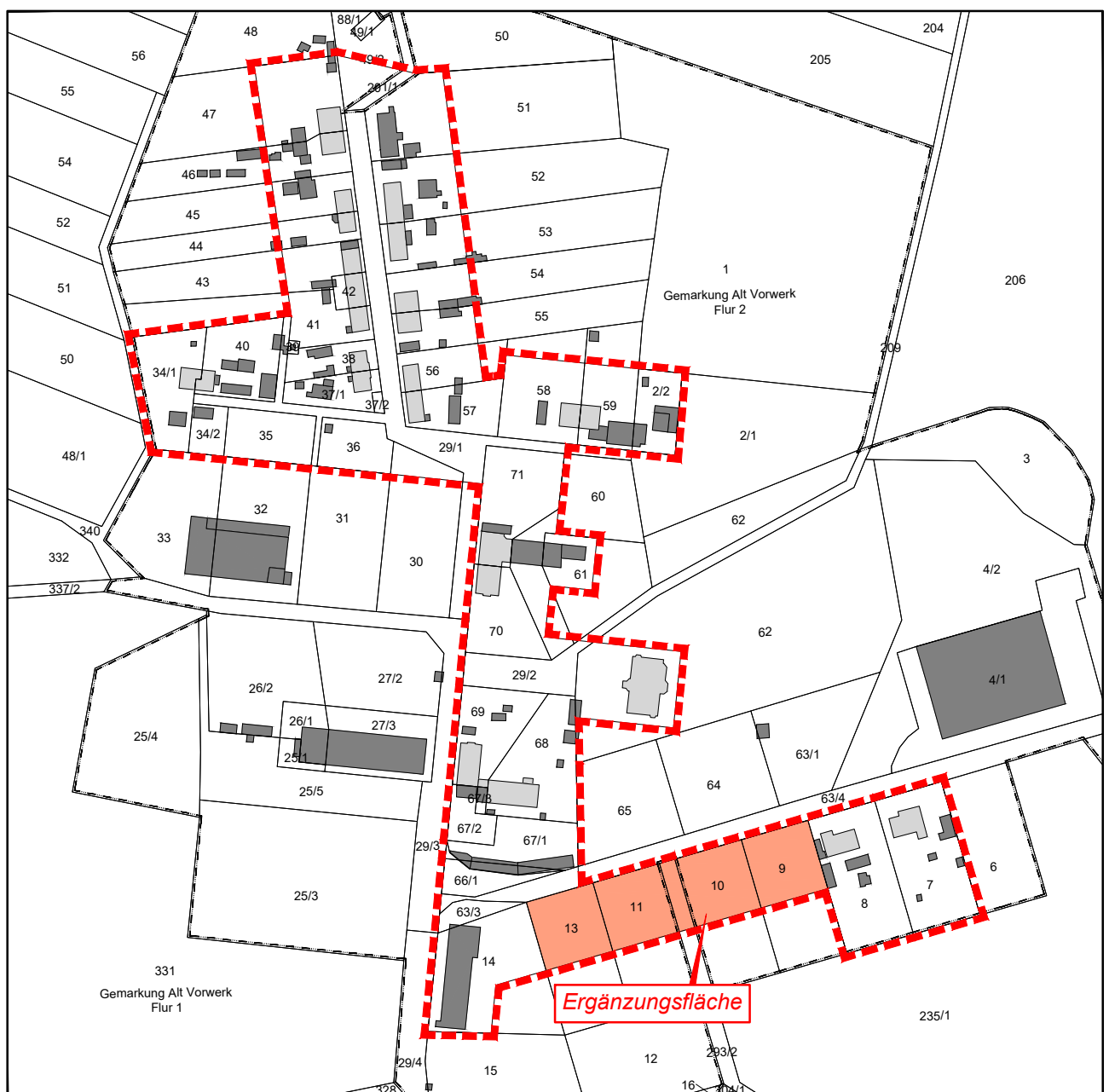
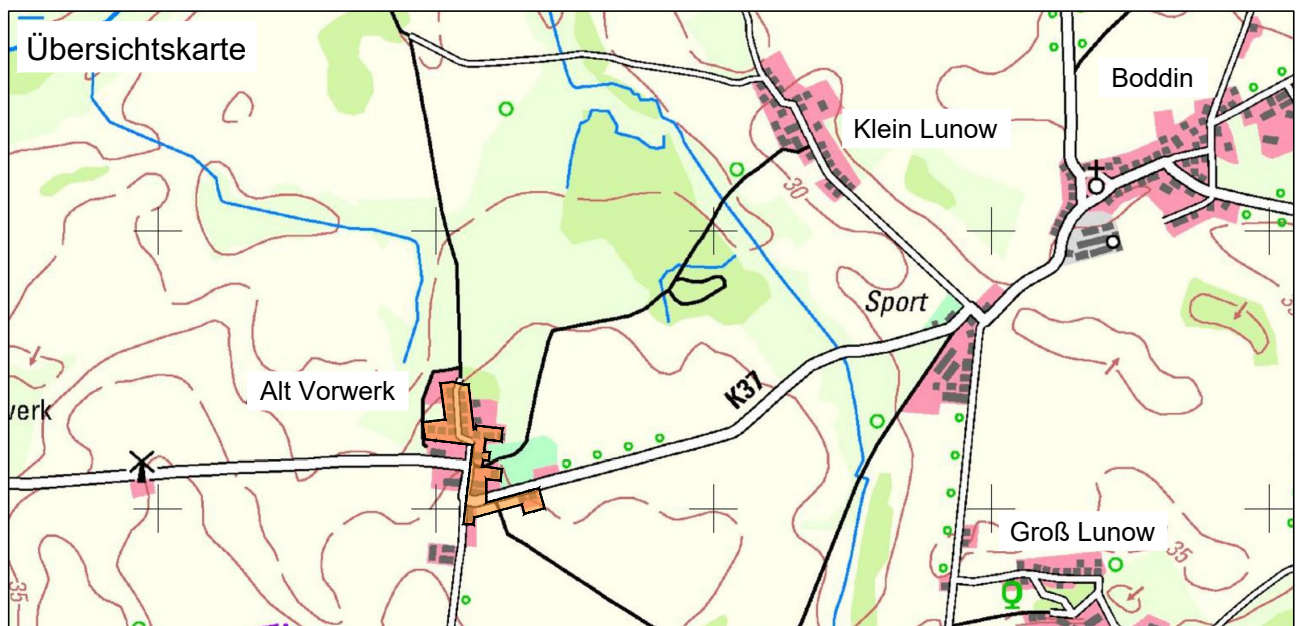
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 (1) Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. v. m. § 3 BauGB und dem DSG M-V.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mailadressen zustimmen. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung nach Abschluss des Verfahrens. Gemäß Art. 6 Abs. 1e EU-DSGVO werden die Daten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht Ihnen gegenüber genutzt.

Walkendorf, den 06.07.2026



Henrik Jager
Bürgermeister



**Klarstellungs- und Ergänzungssatzung
der Gemeinde Walkendorf für den Ortsteil Alt Vorwerk**
Ausgrenzung